

Gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Verwendung der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB, zum

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 der Stadt Parchim „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“

Vorentwurf, Mai 2024

Erstellung der Unterlage:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265



M.Sc. Isabel Hohmann

Inhalt:

1	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufhebung.....	3
1.2.1	Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes.....	3
1.2.2	Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen	6
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung des B-Plans	8
2.2	Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB	11
2.3	Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung.....	12
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	12
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	12
3	Zusätzliche Angaben	13
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	13
3.2	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	13
3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung (Aufhebung) des Bauleitplans.....	13
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
3.5	Quellenangaben	15

Tabellen:

Tabelle 1:	Umweltauswirkungen infolge der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans.....	8
------------	--	---

1 Einleitung

Zur Aufhebung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ führt die Stadt Parchim zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführt sind, eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durch. Der hier vorliegende Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB enthält die Ergebnisse der Umweltprüfung. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

1.1 **Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans**

Der seit 10.11.2013 rechtskräftige B-Plan Nr. 44 setzt ein Sonstiges Sondergebiet Windpark (SO_{Wind}) sowie Flächen für die Landwirtschaft fest. Weiterhin wurden insbesondere Festsetzungen zur Tiefe der Abstandsflächen aufgrund der geänderten LBauO sowie zu technischen Vorkehrungen bzgl. einer bedarfsgesteuerten Nachtbefeuerng fixiert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 410 ha. Die Flächen innerhalb des SO_{Wind} sind mittlerweile mit insgesamt 27 Windenergieanlagen (WEA) bebaut. Nunmehr plant die Stadt Parchim, die Errichtung von weiteren vier WEA zu ermöglichen. Die vier WEA liegen innerhalb des im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) dargestellten Windeignungsgebietes 56/24. Zwei der geplanten WEA befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 44, zwei weitere innerhalb des Geltungsbereichs, dort jedoch nicht innerhalb des SO_{Wind}, sondern innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft. Ferner liegen die geplanten WEA außerhalb der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Parchim dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windkraft. Somit stehen derzeit öffentliche Belange einer Genehmigung der WEA entgegen. Durch die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 sowie durch die Änderung des FNP soll eine Genehmigung ermöglicht werden.

1.2 **Ziele des Umweltschutzes der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne mit Bedeutung für den Bauleitplan und Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Planaufhebung**

1.2.1 **Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes**

- Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, und er hat unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Verursacherpflichten bei Eingriffen, § 15 BNatSchG).

Eine Anwendung der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ist für die Aufhebung des B-Plans nicht erforderlich. Den innerhalb des SO_{Wind} entstehenden Eingriffen durch den Bau und den Betrieb von WEA wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sowie darüber hinaus z.T. im Zuge der Genehmigungsverfahren der WEA geeignete Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Diese wurden vollständig umgesetzt (vgl. Kapitel 2.4 des Umweltberichts sowie Kapitel 4 der Begründung). Durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 ergibt sich kein weiterer Kompensationsbedarf. Ferner hat die Aufhebung des B-Plans keine Auswirkungen auf die festgesetzten und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen; diese sind weiterhin zu erhalten.

- Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen der wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie ihre Austauschbeziehungen, Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu erhalten und es ist Gefährdungen von natürlichen Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (§ 1 (2) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit von Aspekten der biologischen Vielfalt gemäß der entsprechenden Arbeitshilfe des LUNG M-V.
- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Wirkungsgefüge im Hinblick auf prägende biologische Funktionen zu schützen; unter anderem sind landschaftliche Strukturen zu schützen, Böden gemäß ihrer Funktion zu erhalten, Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen zu bewahren, es ist für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt zu sorgen, es sind Luft und Klima zu schützen, sowie die Funktionen von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zu erhalten (§ 1 (3) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufhebung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit der aufgezählten Komponenten und ihrer Wirkungsgefüge unter teilweiser Hinzunahme von Stellungnahmen der Fachbehörden.
- Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften, Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler und geeignete Flächen zum Zweck der Erholung insbesondere in siedlungsnahen Bereichen zu schützen (§1 (4) BNatSchG).
Die Berücksichtigung bei der Planaufhebung erfolgt durch Prüfung der Betroffenheit dieser Aspekte unter teilweise Hinzunahme von Stellungnahmen der Fachbehörden.
- Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „Natura 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie).
Es wird geprüft, ob die Aufhebung des B-Plans geeignet ist, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete zu beeinträchtigen. Die Verträglichkeit der innerhalb des Geltungsbereichs bestehenden WEA mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten ist gegeben, vgl. Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans Nr. 44. Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu Beeinträchtigungen umliegender Natura 2000-Gebiete.
- Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu einer Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope.
- Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 19 NatSchAG M-V).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu einer Betroffenheit gesetzlich geschützte Alleen und Baumreihen.
- Die Beseitigung von Einzelbäumen ab einem Stammumfang von 100 cm in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten (§ 18 NatSchAG M-V).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es nicht zu einer Betroffenheit gesetzlich geschützter Bäume.

- Die wild lebenden Pflanzen- und Tierarten, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume, sind nach den Vorschriften des Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 39 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).
Im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 wurde geprüft, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG sowie die für diese Arten geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG voraussichtlich betroffen sind. Es wurden Hinweise für nachgeordnete Planungen gegeben. Im Zuge der Genehmigungsverfahren zu den 27 Bestands-WEA wurde Artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet und für die betroffenen Arten geeignete Maßnahmen vorgesehen. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Auswirkungen auf besonders bzw. streng geschützte Arten gem. BNatSchG.
- Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) Baugesetzbuch, BauGB).
Im Bereich des SO_{Wind} ist es im Zuge der Errichtung der WEA zur Vollversiegelung von Flächen im Bereich von WEA-Fundamenten sowie zur Teilversiegelung von Flächen im Bereich der Stellflächen und Zuwegungen der WEA gekommen. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Änderungen gegenüber dem status quo.
- Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen saniert und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen in den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (Zweck und Grundsätze des Bodenschutzes, § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es zu keinen Einwirkungen auf den Boden.
- Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen (aus §§ 1 u. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG).
Bei raumbedeutsamen Planungen für bestimmte Nutzungen sind die vorgesehenen Flächen in einer Weise zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Betriebsunfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden (Planungsgrundsatz für Gebiete mit emittierenden Anlagen aus § 50 BImSchG).
Bei der Ausweisung von WEG im RREP WM (2011) wurden zum Schutz von Siedlungsflächen sehr hohe Regelabstände von 800 bis 1.000 m berücksichtigt. Im B-Plan 44 wurden keine Standorte, Anzahl, Höhen oder konkrete WEA-Typen festgesetzt, sondern Baugebiete, die sich an dem Flächenumgriff des WEG Parchim gem. RREP WM (2011) orientieren. Im B-Plan wurden Hinweise bzgl. des Immissionsschutzes bei der nachfolgenden Vorhabenplanung (Genehmigungsverfahren) aufgeführt. Mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 entfallen die unter Nr. 5 im Textteil des B-Plans festgesetzten technischen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen. Es wird geprüft, ob sich dadurch Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben.
- Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) sind derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner die-

nen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 6 Wasserhaushaltsgesetz WHG).

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen und Aufforstungen sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird (§ 31 LWaG M-V).

Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es zu keinen Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser.

- Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).
Durch die Aufhebung des B-Plans kommt es zu keinen Veränderungen gegenüber dem Bestand.
- Abfälle sollen in erster Linie vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Vorhandene Abfälle sollen stofflich oder energetisch verwertet werden (aus § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG). Die Anforderungen des Abfallrechtes fallen in die Zuständigkeit der Betriebe und Nutzer der Grundstücke. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Änderungen gegenüber dem Bestand.
- Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Der Denkmalschutz umfasst den Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V). Denkmale sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale. Zu den Denkmalbereichen gehört auch deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutsam ist (Begriffsbestimmungen, § 2 DSchG M-V).
Der Denkmalschutz wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sowie im Zuge der Genehmigungsverfahren für die innerhalb des SO_{Wind} befindlichen WEA berücksichtigt. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Auswirkungen auf den Denkmalschutz.

1.2.2 Ziele des Umweltschutzes in den Fachplänen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Regionales Raumentwicklungsprogramm RREP WM)

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Plans Nr. 44 befindet sich im Windeignungsgebiet 27 gem. RREP WM (2011). Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat am 15. November 2016 (3 L 144/11) entschieden, dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Somit bestehen bzgl. der Windenergie derzeit keine verbindlichen Ziele der Raumordnung.

Derzeit liegt der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des RREP WM vor. Gegenüber dem im RREP WM (2011) dargestellten WEG 27 wird im genannten Entwurf nunmehr ein insbesondere in Richtung Osten vergrößertes WEG dargestellt.

Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (Stand: 5. Änderung) der Stadt Parchim stellt im Bereich des im B-Plan Nr. 44 festgesetzten SO_{Wind} ein Sonstiges Sondergebiet Windkraft dar, innerhalb dessen sich die vorhandenen 27 WEA befinden. Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 44 werden als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Darstellungen des gutachtlichen Landschaftsplans (LP):

Der Landschaftsplan der Stadt Parchim (2007) stellt für den Geltungsbereich die Entwicklungsziele „Entwicklung von Biotopverbundsystemen“, „Berücksichtigung der Standortgegebenheiten bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung (umweltschonende Landwirtschaft)“ und „Erhaltung und Förderung siedlungsbegleitender Gehölzstrukturen (Stadtbildpflege)“ dar.

Darstellungen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans:

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008) bestehen für den Geltungsbereich keine Darstellungen.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung des B-Plans

Den Kern der Umweltprüfung bildet die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Aufhebung B-Plan Nr. 44). Die Bestandsaufnahme einschließlich der Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Umweltauswirkungen erfolgt in der nachfolgenden Tabelle 1. Dabei wurden die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zur Aufstellung des B-Plans Nr. 44 (BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2012) berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wirkungsprognose ausschließlich auf die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 i.S.e. Entfalls der im B-Plan enthaltenen Festsetzungen bezieht. Mit der Aufhebung des B-Plans werden die im Geltungsbereich gelegenen Flächen in den Außenbereich entlassen, innerhalb dessen nur privilegierte Vorhaben zulässig sind. Die Aufhebung des B-Plans schafft somit kein unmittelbares Baurecht, weshalb Auswirkungen künftiger Bauvorhaben (hier: geplante Erweiterung des Windparks) im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und bzgl. ihrer Erheblichkeit zu bewerten sind.

Die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt fachgutachterlich einerseits mittels einer Methodik in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse, andererseits, sofern normierte Zulässigkeitschwellen (striktes Recht) bestehen, unter Bezugnahme auf diese Schwellen (z.B. Schutzgut Menschen – Immissionsschutz).

Tabelle 1: Umweltauswirkungen infolge der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umwelterheblichkeit (gering/mittel/hoch)
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	- Im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen und nationalen Schutzgebiete des Naturschutzes. Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete (u.a. GGB DE 2638-305, SPA DE 2638-471) wurden im Zuge der B-Plan-Aufstellung bzw. der Genehmigungsverfahren der im Windpark vorhandenen WEA betrachtet; der Bestandspark führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 hat keine Auswirkungen auf Schutzgebiete; die nicht erheblichen Auswirkungen der BestandsWEA bestehen weiterhin.	keine
	- Im Geltungsbereich befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Feldhecken. Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf geschützte Biotope.	keine
	- Im Geltungsbereich befinden sich nach § 19 NatSchAG M-V geschützte Alleen entlang der Verkehrswege (K21, L09, B191). Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf geschützte Alleen und Baumreihen.	keine
	- Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich ein nach § 18 NatSchAG M-V geschützter Baum. Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf geschützte Bäume.	keine
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	- Der Geltungsbereich ist ackerbaulich geprägt. Im Nordwesten des Geltungsbereichs befinden sich Gräben, weiterhin wird der Geltungsbereich randlich von Windschutzpflanzungen und Baumhecken gesäumt. Eine Baumhecke verläuft mittig im SO _{Wind} , nördlich daran angrenzend befindet sich eine Ruderalflur. Eingriffe in Biotope wurden im Zuge der B-Plan-	keine

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umweltherheblichkeit (gering/mittel/hoch)
	<p>Aufstellung abgeschätzt und im Zuge der Genehmigungsverfahren für die 27 Bestands-WEA anhand der konkreten Vorhabenplanung bilanziert. Es wurden geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Die Aufhebung des B-Plans 44 führt zu keinen Auswirkungen auf Biotope / Pflanzen.</p> <p>- Mit der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans werden keine weiteren Bauvorhaben im Geltungsbereich vorbereitet; vgl. Ausführungen zu Beginn von Kapitel 2.1. Baubedingte Auswirkungen auf Tiere wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans sowie im Zuge der Genehmigungsverfahren für die 27 Bestands-WEA berücksichtigt und durch geeignete Maßnahmen vermieden. Anlagebedingte Auswirkungen (z.B. Habitatfunktionsverluste) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Kollision) wurden ebenfalls geprüft und bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen vermieden / verringert und bestehen unabhängig von der Bauleitplanung fort. Die Aufhebung des B-Plans 44 führt somit zu keinen Auswirkungen auf Tiere.</p>	keine
<p>Besonderer Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>- Das artenschutzrechtliche Verbotssystem des § 44 (1) BNatSchG betrifft nicht den B-Plan selbst, sondern nur Tathandlungen. Bzgl. der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 wurde die Planung seinerzeit dahingehend geprüft, ob ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit besteht. Dies war nicht der Fall. Ferner wurden im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Errichtung der 27 Bestands-WEA Artenschutzrechtliche Fachbeiträge erstellt. Diese sowie die späteren Genehmigungsbescheide sehen geeignete Maßnahmen vor, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Die WEA wurden errichtet und die vorgesehenen Maßnahmen wurden umgesetzt. Die Auswirkungen der WEA auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf Europäische Vogelarten werden auch nach Aufhebung des B-Plans Nr. 44 fortbestehen; die Aufhebung des B-Plans selbst führt zu keinen Auswirkungen.</p>	keine
<p>Fläche</p>	<p>- Mit Umsetzung des B-Plans Nr. 44 (Errichtung der WEA 1-27) wurden vergleichsweise kleinflächige Vollversiegelungen im Bereich der WEA-Fundamente vorgenommen. Teilversiegelungen entstanden im Zuge der Anlage von WEA-Zuwegungen und -Stellflächen. Insgesamt ist der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich gering. Die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 hat keine Auswirkungen auf Versiegelungen im Plangebiet; der status quo wird beibehalten.</p>	keine
<p>Boden, einschließlich Altlasten</p>	<p>- Im Geltungsbereich befinden sich Lehmböden der Grundmoräne. Diese wurden im Bereich der Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen verändert, überbaut oder versiegelt. Dieser Zustand wird unabhängig von der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 fortbestehen; die Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie auf Altlasten.</p>	keine

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umwelterheblichkeit (gering/mittel/hoch)
Grund- und Oberflächenwasser	- Im Zuge der Aufstellung bzw. Umsetzung des B-Plans Nr. 44 kam es zu keinen Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser (sehr geringer Versiegelungsgrad). Ebenso führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.	keine
Klima und Luft	- Negative Auswirkungen auf Klima und Luft entstehen durch die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 nicht. Die im Geltungsbereich vorhandenen WEA tragen auch künftig zum Klimaschutz bei.	keine
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	- Die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, weshalb auch die entsprechenden Wirkungsgefüge nicht betroffen sind.	keine
Landschaft (Landschaftsbild)	- Mit dem B-Plan Nr. 44 wurden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung hoher WEA geschaffen. Mit der Errichtung der WEA ergaben sich Auswirkungen auf die Landschaftsbildräume innerhalb der Wirkzone der WEA. Diese wurden bzgl. der Eingriffsregelung bilanziert und durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Mit der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 ändert sich nichts am status quo; die WEA und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden auch künftig Bestand haben.	Keine
Biologische Vielfalt	- Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und somit auch nicht auf die biologische Vielfalt.	keine
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	- Im B-Plan Nr. 44 wurden von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Diese dienten dem Schutz der Nutzungen auf den östlich des Geltungsbereichs liegenden Grundstücken Paarscher Weg 51 und 56. Da diese Nutzungen mittlerweile aufgegeben und die Gebäude bereits 2016 abgerissen wurden, führt auch der Entfall der von Bebauung freizuhaltenden Flächen zu keinen Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen (Wohnbebauung). - Unter Punkt 5 des Textteils des Bebauungsplans wurden technische Vorkehrungen zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt. Diese betreffen die Tag- bzw. Nachtkennzeichnung der WEA. Die heute geltende AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen ermöglicht eine sichtweitenabhängige Reduzierung der Nennlichtstärke. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Bestands-WEA wurde bereits die Anwendung der Sichtweitenmessung genehmigt. Der Nachweis über die Einsetzung der Sichtweitenmessung ist der zuständigen Behörde nachgewiesen worden, weshalb eine entsprechende Festsetzung im B-Plan nicht mehr erforderlich ist. Weitere Ausführungen hierzu enthält die Begründung unter Kapitel 3.5. - In Bezug auf die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) wurde für die Bestands-WEA bereits eine Genehmigung einer BNK beantragt. Die erforderliche Freigabe durch die Luftfahrtbehörde wurde zwischenzeitlich für einen Teil der Bestands-WEA erteilt und das System für die ersten WEA aktiviert. Es kann von einer Inbetriebnahme der BNK für alle 27 Bestands-WEA im Laufe des Jahres 2024 ausgegangen werden, weshalb eine entsprechende Festsetzung im B-Plan nicht mehr erforderlich ist. Weitere Ausführungen hierzu enthält die Begründung unter Kapitel 3.5.	keine keine keine

Umweltbelang	Beschreibung/Ausmaß der Auswirkung der Planung	Umweltherheblichkeit (gering/mittel/hoch)
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	- Innerhalb des Geltungsbereiches sind Bodendenkmalflächen vorhanden; diese wurden im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 44 sowie der anschließenden Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 27 Bestands-WEA berücksichtigt. Die Aufhebung des B-Plans führt zu keinen Auswirkungen gegenüber dem Bestand. - Aufgrund des Fortbestandes der Auswirkungen auf umliegende Baudenkmale führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 selbst zu keinen Auswirkungen auf Baudenkmale.	keine
Vermeidung von Emissionen	- siehe unter Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	keine
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	- Gegenüber dem Bestand führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen Änderungen bzgl. des Umgangs mit Abwässern.	keine
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	- Gegenüber dem Bestand führt die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen Änderungen bzgl. des Umgangs mit Abfällen.	keine
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	- siehe unter Wirkungsgefüge	keine
Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	- Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 hat gemäß den vorstehenden Ausführungen keine Auswirkungen auf den status quo im Geltungsbereich und führt somit zu keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.	keine

Kumulation

Vorhaben können ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (sog. kumulative Wirkungen). Da die beantragte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen Auswirkungen auf die Umweltbelange führt, kann auch ein kumulatives Zusammenwirken ausgeschlossen werden.

2.2 Berücksichtigung der Umweltschutzbelange nach § 1a BauGB

- Natura 2000: keine Beeinträchtigungen
- Bodenschutz: die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf den Boden.
- Eine Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist vorliegend nicht erforderlich, da mit der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans Nr. 44 keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind.
- Klima: die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen Auswirkungen auf das Klima und den Klimaschutz. Die im Geltungsbereich vorhandenen WEA werden fortbestehen und weiterhin einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2.3 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des B-Plans Nr. 44 ist mit einem Fortbestand des status quo (27 WEA auf ackerbaulich genutzten Flächen einschl. ackerbauliche Nutzung auf den Flächen für die Landwirtschaft) zu rechnen. Ein Zubau von WEA und damit das Ziel eines Ausbaus einer weiteren windenergetischen Nutzung als Beitrag zum Klimaschutz kann im Fall einer Nicht-Durchführung der Aufhebung nicht verwirklicht werden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 führt zu keinen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die in Kapitel 2.1 betrachteten Umweltbelange. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Die dem B-Plan Nr. 44 zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen wurden vollständig umgesetzt, so dass kein Kompensationsdefizit besteht. Im Folgenden werden die zugeordneten Maßnahmen genannt:

- Extensive Grünlandnutzung zur Wiederherstellung einer artenreichen Niedermoorwiese, punktuelle Baumpflanzung an Gräben sowie Grabenanstau bzw. Rückbau von Entwässerungsanlagen auf der Schäferwiese bei Greven (Flurstück 25/3 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Greven) auf insgesamt ca. 25 ha Fläche benachbart zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenkoppel am Läusehorst“: Umsetzung im Jahr 2014 erfolgt.
- Rückbau des Wehrs Paarsch am Roten Bach (Flurstück 217, Flur 3, Gemarkung Parchim und Flurstück 26, Flur 2, Gemarkung Paarsch): Umsetzung im Jahr 2013 erfolgt.
- Anpflanzung einer Hecke aus Bäumen und Sträuchern (Flurstück 2, Flur 7, Gemarkung Parchim) am Rand der Kleingartenanlage nördlich der K21 zur Biotopentwicklung und Verbesserung des Landschaftsbildes in dem vom Windpark beeinträchtigten Raum östlich von Parchim: Umsetzung im Jahr 2015 erfolgt, Endabnahme 2018.

Weitere Informationen zu den genannten Maßnahmen enthält Kapitel 4 der Begründung.

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung (hier: Aufhebung des B-Plans Nr. 44) verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Alternativ zur Aufhebung des B-Plans Nr. 44 bestünde die Möglichkeit einer Änderung des Bebauungsplans im Sinne einer Festsetzung der bisherigen Flächen für die Landwirtschaft als Sonstige Sondergebiete Windkraft, um auch dort eine windenergetische Nutzung zu ermöglichen. Gemäß Kapitel 1.1 der Begründung wurde diese Option geprüft. Ein B-Plan ist für die geplanten WEA nicht erforderlich, da die bisher getroffenen Festsetzungen bzgl. der Tiefe der Abstandsflächen und der technischen Vorkehrungen bzgl. einer BNK aufgrund geänderter rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen nicht mehr erforderlich sind. Somit bestehen im Ergebnis der Betrachtung keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende Methoden und technische Verfahren wurden verwendet:

- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung des B-Plans in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse

3.2 Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen bestanden nicht.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung (Aufhebung) des Bauleitplans

Nicht erforderlich.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Aufhebung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 44 „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“ wurde für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt werden. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung (hier: Aufhebung) zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist die Anlage 1 des Baugesetzbuches anzuwenden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des B-Plans Nr. 44 soll die Errichtung von zwei weiteren WEA im Bereich des bisherigen Geltungsbereichs und dort auf festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft ermöglicht werden. Derzeit steht die genannte Festsetzung als öffentlich-rechtlicher Belang einer Genehmigung der WEA entgegen.

Umweltfachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den B-Plan enthalten insbesondere das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzausführungsgesetz M-V, die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU, das Baugesetzbuch, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Landeswassergesetz M-V, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Parchim werden im Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet Windkraft sowie Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge der Wirkungsprognose wurde geprüft, welche Auswirkungen die beabsichtigte Aufhebung des B-Plans Nr. 44 auf die Schutzgüter hat. Da die Festsetzungen des B-Plans vollständig ausgeschöpft wurden, ergeben sich durch die Aufhebung des B-Plans keine nachteiligen Umweltauswirkungen; der bisherige Bestand der WEA bleibt einschl. seiner Wirkungen auf die Schutzgüter erhalten. Da die Aufhebung des B-Plans kein unmittelbares Baurecht schafft, ist eine Betrachtung möglicher Auswirkung späterer Planungen im bisherigen Geltungsbereich (hier: geplante Windparkerweiterung) nicht Gegenstand des Umweltberichtes; die Auswirkungen der hinzutretenden WEA sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu ermitteln und bzgl. ihrer Erheblichkeit zu bewerten.

Da die Aufhebung des B-Plans Nr. 44 zu keinen negativen Umweltauswirkungen führt, kann ein Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass die im B-Plan Nr. 44 zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden. Die Aufhebung des B-Plans hat keine Auswirkungen auf die Maßnahmen und führt darüber hinaus nicht zu einem zusätzlichen Maßnahmenerfordernis.

Parchim,

.....

Der Bürgermeister

3.5 Quellenangaben

BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): Bebauungsplan Nr. 44 der Stadt Parchim „Windeignungsgebiet Parchim-Ost“. Gesonderter Teil der Begründung: Umweltbericht. Stand: Entwurf, Februar 2012.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PARCHIM, Fassung der 5. Änderung.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg – Fortschreibung 2008. Güstrow.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2011): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin. In Kraft gesetzt durch RREP WM LVO M-V der Landesregierung vom 31.08.2011. Aufhebung des Teils Windenergie durch Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 (3L144/11).

REGIONALER PLANUNGSVERBAND PLANUNGSREGION WESTMECKLENBURG (2024): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Stand: April 2024.